

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung zur Vorgehensweise nach Gefährdungs- und Belastungskatalog - der klassische Weg

Laut Arbeitsschutzgesetz, §§ 5 und 6 ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Die aktuelle Fassung der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV konkretisiert die Dokumentation für die Verwendung von Arbeitsmitteln in § 3, Absatz (8) wie folgt:

Dokumentations-Mindestinhalte

- » Gefährdungen bei der Verwendung des Arbeitsmittels
- » zu ergreifende Schutzmaßnahmen
- » Ersatz(schutz)maßnahmen bei Abweichungen von den TRBS
- » Art und Umfang der Prüfungen, Prüffristen
- » Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung

Vereinfachte, praxisorientierte Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenüberprüfung - der einfache Weg

§ 3 Absatz (9) der BetrSichV beschreibt **Dokumentationserleichterungen**:

Wenn die Gefährdungsbeurteilung/-analyse der Hersteller/Inverkehrbringer/Errichter (Lieferanten) übernommen werden kann (Details in §§ 3, 7, 8 und 9), also keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, gelten folgende

Dokumentations-Mindestinhalte

- » die vorhandene CE-Konformitätserklärung
- » die ausschließlich bestimmungsgemäße Verwendung (Herstellervorgaben)
- » das Fehlen zusätzlicher Gefährdungen (Arbeitsumgebung, Arbeitsgegenstand, Arbeitsabläufe, Dauer)
- » die Festlegungen zu Instandhaltungsmaßnahmen und die Regelungen zur Durchführung von Prüfungen.

Vergleichbar ist die Vorgehensweise zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei vorliegenden normierten Schutzziele. Diese Erleichterung gilt auch bei Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der BetrSichV liegen.

Das heißt, existieren normierte Schutzziele oder die zuvor beschriebenen Lieferanten-Unterlagen, können für den Fall, dass die hier zu Grunde liegenden Voraussetzungen den beim Benutzer tatsächlich anzutreffenden Einsatzbedingungen entsprechen, die in den normierten Schutzziele/Hersteller-Unterlagen enthaltenen Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen übernommen und in unternehmensspezifischen Betriebsanweisungen zusammengefasst werden.

Im Bedarfsfall ist diese unternehmensspezifische Anpassung durch eine Vor-Ort-Begehung zu ergänzen. Der Prozess der Überprüfung hinsichtlich der Übertragbarkeit ist zu dokumentieren.

Die betroffenen Führungskräfte haben die Einhaltung der Anweisungen durch regelmäßige (mindestens jährliche) Kontrollen zu überprüfen und zu dokumentieren. Die erstellten Anweisungen sind regelmäßig (mindestens jährlich) oder bei Prozessveränderungen hinsichtlich ihrer Maßnahmenwirksamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.

Egal, welchen Weg zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung Sie bevorzugen - den klassischen oder den einfachen Weg - AGFW unterstützt Sie hierbei gern. Wir arbeiten eng mit rd. 150 Versorgungsunternehmen und der BG ETEM zusammen.